

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 2

Artikel: Das revidierte interkantonale Konkordat betreffend wohnörtliche
Armenunterstützung

Autor: Wild, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

a. Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

34. Jahrgang

I. Februar 1937

Nr. 2

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das revidierte interkantonale Konkordat betreffend wohnröthliche Armenunterstützung.

Am 11. Januar 1937 wurde das neue Konkordat durch die Vertreter der 13 Konkordatskantone aus der Taufe gehoben, nachdem der von der Polizeidepartement des eidg. Justiz- und Polizeidepartements verfaßte Entwurf von einer Redaktionskommission in mehreren Sitzungen behandelt und bereinigt worden war. Es ist bekanntlich seinerzeit aus dem sogenannten Kriegsnotkonkordat herausgewachsen. Schon nach 3 Jahren wurde es zum erstenmal revidiert. Jetzt, also nach 13 Jahren, ist eine zweite Umgestaltung nötig geworden. Fürsorgerische Gründe waren dabei aber nicht maßgebend, sondern finanzielle. Sie wurden geltend gemacht sowohl von den Bergkantonen, deren Gemeinden die von den Städten geforderten Unterstützungsbeiträge fast nicht aufbringen konnten, als auch von den Kantonen mit großen Industriezentren, die sich des starken Zustromes wirtschaftlich schwacher Elemente aus andern Konkordatskantonen nur schwer zu erwehren vermochten.

Das Konkordat ist seinerzeit ins Leben gerufen worden, um einen Ausgleich zwischen Heimat- und Wohnkanton zu schaffen, die Unterstützung am Wohnort zu beschleunigen und zu verbessern und das Hin- und Herschieben der Bedürftigen möglichst zu vermeiden. Die Wirtschaftskrise hat nun dazu gezwungen, im neuen Konkordat diesen Zweck etwas zu beschränken. Art. 2, 3, der die Wartefrist von bisher 2 auf 4 Jahre ausdehnt und sie unterbrechen läßt durch den Bezug von Armenunterstützung während insgesamt eines Jahres, bedeutet zweifellos einen Rückschritt gegenüber der früheren Fassung. Wollte man aber nicht das ganze Konkordat gefährden, so mußte dieser Ausdehnung zugestimmt werden. Vielleicht ist man aber seinerzeit zu weit gegangen mit der Wartefrist von nur 2 Jahren und hat jetzt die Ausdehnung auf 4 Jahre zur Folge, daß sich dem Konkordat verschiedene Kantone anschließen, die ihm bisher wegen der zu kurzen Wartefrist ferngeblieben waren. Das betrifft namentlich die romanischen Kantone, die wenigstens in den

letzten Jahren eine längere Wartezeit postulierten. Wenn die Folge dieses Rückschrittes eine Vermehrung der Konfordskantone sein sollte, so wäre das hocherfreulich und würde die vom rein armenpflegerischen Standpunkt aus bedauerliche Verlängerung der Wartefrist auf 4 Jahre verschmerzen lassen. Als Konzession für die ländlichen Konfordskantone ist der Heimruf im neuen Konfodate erleichtert worden. So ist denn nach Art. 14 der Heimatkanton zum Heimruf befugt nicht nur bei dauernder Versorgung in einer Anstalt oder Familie oder dauernder Unterstützungsbedürftigkeit, sondern auch wenn der Heimatkanton $\frac{3}{4}$ der Kosten zu tragen hat und er dartun kann, daß für Arbeitslose ausreichender Verdienst und für Erwerbsunfähige angemessene Versorgung in der Heimat vorhanden sind, und nachdem innert Jahresfrist während insgesamt 6 Monaten unterstützt worden ist. Die Gründe der Heimtschaffung sind in Art. 13 vermehrt durch: betrügerlich erschlichene Armenunterstützung oder gröblich zweckwidrige Verwendung derselben.

Beachtenswerte Änderungen und Neuerungen, die einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand bringen werden, sind weiter:

Art. 2, 6 enthält eine Wohlthat für ältere Leute, die während mindestens 20 Jahren ununterbrochen selbständigen Wohnsitz hatten, dann aber aus diesem oder jenem Grunde den Kanton verlassen. Kehren sie vor Ablauf von 2 Jahren in den früheren Wohnkanton zurück und sind sie bei der Rückkehr über 40 Jahre alt, so fällt das Erfordernis der 4jährigen Wartefrist dahin. Das gilt auch dann, wenn der Zurückgekehrte das 60. Altersjahr überschritten hat oder gebrechlich geworden ist. Der Wohnkanton hat also den Zurückgekehrten bei eintretender Unterstützungsbedürftigkeit mit $\frac{1}{4}$ zu unterstützen, wodurch verhindert werden dürfte, daß er von der Heimatgemeinde heimgerufen und in der Heimat, die ihm fremd geworden ist, versorgt oder unterstützt wird.

Art. 12, 2 (Der Wohnkanton darf den Wegzug nicht veranlassen oder begünstigen, es sei denn, dieser erscheine als im wohlverstandenen Interesse des Unterstützten geboten; der Nachweis hiefür liegt dem Wohnkanton ob. Als Begünstigung gilt auch die Leistung von Umzugsunterstützung ohne Zustimmung des Heimatkantons oder trotzdem dieser sie aus stichhaltigen Gründen verweigert hat. — Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung bleibt der Fall ein Konfordsatsfall des Wohnkantons; wie lange dies gelten soll, wird nötigenfalls durch Rekursentscheid bestimmt. Umzugsunterstützung geht in diesen Fällen zu alleinigen Lasten des Wohnkantons.) soll Versuche hindern und die Versuchung vermindern, sich in dem Geiste des Konfodates zuwiderlaufender Weise Unterstützter zu entledigen.

Art. 18 bezeichnet als Rekursinstanz, die endgültig und kostenfrei entscheidet, das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, währenddem bis anhin der Bundesrat die Entscheide fällte.

Nach Art. 21 gilt der bisher schon bestehende Pflichtmonat für die Unterstützung des Wohnkantons in Nichtkonfordsatsfällen nur für diejenigen, die vor dem Zuzug einen festen Wohnsitz hatten und nicht schon vorher unterstützungsbedürftig waren.

Art. 22 führt neu jährliche Konferenzen der Armendepartemente der Konfordskantone ein, die vom eidg. Justiz- und Polizeidepartemente einberufen werden und die sicherlich im Hinblick auf die Durchführung des Konfodates, die Verständigung unter den Konfordskantonen und unter Umständen auch die Propaganda für das Konfodat bei den Nichtkonfordskantonen von ausgezeichneter Wirkung sein werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Konfodates wird vom Bundesrat festgesetzt, und mit diesem Zeitpunkt endigt auch die Wirkung der

bisherigen Konkordatsvorschriften. Die bisher bereits Unterstützten bleiben unterstützt, für alle andern gelten nun die neuen Bestimmungen, aber der bisher erlassene Wohnsitz wird bei der Berechnung der Wohnsitzdauer mitgezählt (Art. 26).

Ein erfreulicher Fortschritt ist auch in der besseren methodischen Anordnung des Stoffes zu erblicken und in der Fassung der Bestimmungen über den Konkordatswohnsitz (selbständiger und unselbständiger Wohnsitz), wobei die bisherigen Erfahrungen und die Spruchpraxis des Bundesrates verwertet wurden; das Konkordat gibt infolgedessen in einer weitaus größeren Zahl von Fällen klare Auskunft.

An den Bestimmungen über die Armenfürsorge ist nichts geändert worden. Art und Maß der Unterstützung bestimmt nach wie vor der Wohnort, und die Heimatbehörde ist berechtigt, dagegen Einsprache zu erheben, unter Angabe ihrer Gründe. Auch die Kostenverteilung ist dieselbe, wie im Konkordat von 1923.

Das bereits vor Jahren angeregte Problem der finanziellen Unterstützung der Konkordatskantone durch den Bund ist durch das neue Konkordat leider nicht gelöst worden. Hoffen wir, daß eine bessere Zukunft mit günstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen das erreichen läßt, was bis heute nicht möglich war.

Eine Revision des Konkordates von 1923 war nötig. An Postulaten und Vorschlägen fehlte es nicht. Allen, zum Teil divergierenden Meinungen Rechnung zu tragen, war nicht möglich. Von den eingegangenen Vorschlägen wurde berücksichtigt, was irgend tunlich war. Der neue Konkordatstext darf als glückliche Lösung einer nicht leichten Aufgabe betrachtet werden. Er schuf durch materielle und formelle Veränderungen eine neue Grundlage, die von allen, die mit dem Konkordat zu tun haben, wohlätig empfunden werden wird, und sichert den Weiterbestand des Konkordates, das im Grunde genommen kein Konkordatskanton preisgeben möchte, und dessen fördernder Einfluß auch auf einige neuerliche kantonale Armengesetze deutlich erkennbar ist. Zweifellos war es richtiger, einen Schritt zurück zu tun — den Blick immerhin nach vorn gerichtet —, als den Zusammenbruch des Konkordates zu riskieren. So dürfen wir denn diese neue Schöpfung auf dem Gebiete des schweizerischen Armenwesens den Konkordatskantonen, die nun zunächst bis zum 30. Juni darüber zu befinden haben, ob sie dem neuen Konkordat beitreten wollen, aus Überzeugung zur Annahme empfehlen.

Für die ständige Kommission der Schweiz. Armenpflegerkonferenz:

Der Präsident: Otto Lörtscher, Pfr., kant. Armeninspektor, Bern.

Der Aktuar: A. Wild, a. Pfr., Zürich 2.

Bundesrätliche Entscheide

in Sachen interkantonalen Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

LXXXVIII.

Auf den Rückzug eines Rekurses, der auf einem Tatirrtum (im vorliegenden Falle: geistige Gesundheit) beruhte, kann ein Kanton nicht zurückkommen, weil der zur Anerkennung gelangte Rechtsanspruch einen gewissen Schutz gegen weitere Anfechtung gewähren muß, der aber ungenügend wäre, wenn der Anspruch jederzeit auf Grund eines Tatirrtums wieder angefochten werden könnte. (Bern c. Murgau i. S. J. J. B. von T., Bern, wohnhaft in D., Murgau, vom 30. Nov. 1936.)